

Volksvertretung der DDR nochmals zu bekräftigen: Nazi- und Kriegsverbrecher sind in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen zu verfolgen und zu bestrafen. Diese Verbrechen unterliegen ihrem Wesen nach keiner Verjährung.

Wenn sich die UdSSR, die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Großbritannien im Namen der Mächte der Anti-Hitler-Koalition in der Moskauer Erklärung über deutsche Greuelthaten vom 30. Oktober 1943 verpflichteten, diese Kriegsverbrechen „bis an die äußersten Enden der Welt zu verfolgen“, und wenn es in der Erklärung von Jalta heißt: „Es ist unser unbeugsamer Wille, ... alle Kriegsverbrecher vor Gericht zu bringen“, dann sind das Worte, die von den Leiden der von den Hitlerarmeen überfallenen Völker und von der Verantwortung vor der Geschichte getragen sind und deren eherner Klang uns zutiefst berührt. Und heute, da sich in Westdeutschland die Kräfte, die den ersten und den zweiten Weltkrieg verursachten, restauriert haben und die Nazis und Kriegsverbrecher dort erneut friedensgefährliche Pläne schmieden, drücken sie ein Anliegen von größter Aktualität aus.

Daß die Verfolgung der Nazi- und Kriegsverbrecher die Interessen aller Menschen berührt, ergibt sich aus dem Charakter dieser Verbrechen, der im Völkerrecht eindeutig anerkannt ist. Den unter dem bestimmenden Einfluß der Völker geschaffenen Rechtssätzen zur Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit liegt vor allem der Wille zugrunde, den Frieden zu sichern. Mit dem allgemein verbindlichen völkerrechtlichen Grundsatz der Ächtung des Aggressionskrieges ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit für derartige Verbrechen gegen den Frieden verbunden. Es geht weiter um die Verantwortlichkeit für Massenmord, ja für die Vernichtung ganzer Völker. Diese Verbrechen unterscheiden sich ihrem juristischen Charakter nach grundsätzlich von den allgemeinen kriminellen Verbrechen, auch dem Verbrechen des kriminellen Mordes, und werden als internationale Verbrechen durch das Völkerrecht erfaßt.

Die in unserem Gesetz als Nazi- und Kriegsverbrechen gekennzeichneten völkerrechtlichen Verbrechen sind in ihren Tatbeständen herausgearbeitet, vor allem in der schon erwähnten, am 30. Oktober 1943 in Moskau beschlossenen Erklärung, in dem ausdrücklich darauf Bezugnehmenden „Abkommen über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse“ und dem „Statut